



Amtsblatt

Nr. 16/2008 vom 27. Juni 2008 –16. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Velbert (Elternbeitragssatzung)
	5	Einteilung des Stadtgebietes Velbert in Wahlbezirke für die Wahl des Rates der Stadt Velbert im Jahr 2009
	13	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.
	16	Offenlegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte und Strafkammern (einschließlich Schwurgericht) des Landgerichtsbezirkes Wuppertal
	16	Bebauungsplan Nr. 605a – Am Berg – 4. Änderung als Satzung
	19	Satzungsänderung der Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert
	23	Satzungsänderung der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert
	26	Öffentliche Zustellung
	27	Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert
	28	Öffentliche Ausschreibungen
<u>Teil II</u>		
Termine	29	Sitzungsplan für die Monate Juli und August
<u>Teil III</u>		
Verwaltungsinfos	29	Name für neue Stadtteilzeitung Birth/Losenburg gesucht

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Verwaltungsvorstandes
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstandes,
Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Satzung
der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen
für Kinder im Stadtgebiet Velbert
(Elternbeitragssatzung)

vom 18. Juni 2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW: S. 498), des § 90 Abs. 1 SGB VIII Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), und des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 17.06.2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Velbert, Elternbeiträge nach § 23 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz in der Fassung vom 30.10.2007 in Verbindung mit § 90 Abs.1 S.1 Ziff.3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Hierfür gelten folgende Regelungen.

§ 2 Heranziehungsgrundlagen

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Elterbeiträge werden im Voraus erhoben und sind jeweils zum 1. des Monats fällig.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann neben den Elternbeiträgen von den Eltern ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

- (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder Kapitel 4 (Sozialhilfe) sowie dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind von der Zahlung eines Elternbeitrages nach dieser Satzung befreit.
- (6) Die Höhe der nach Betreuungszeiten gestaffelten Elternbeiträge ergibt sich aus § 3. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Betrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 3 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (7) Einkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € monatlich oder in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verlängerungsoption) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (8) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 3 Beitragshöhe

Die Elternbeiträge bemessen sich nach folgender Staffelung:

Monatlicher Elternbeitrag		
Jahreseinkommen	Betreuungszeit (wchtl.)	
	25 und 35 Stunden / Hort	45 Stunden
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	27,00 €	42,00 €
bis 37.000 €	45,00 €	71,00 €
bis 50.000 €	74,00 €	116,00 €
bis 62.000 €	116,00 €	178,00 €
bis 70.000 €	152,00 €	236,00 €
bis 80.000 €	180,00 €	280,00 €
über 80.000 €	210,00 €	330,00 €

Der Beitrag für Schulkinder wird unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit grundsätzlich in Höhe des Beitrages für 25 und 35 Stunden erhoben. Als Höchstbeitrag wird für Schulkinder der Beitrag in der 5. Einkommensstufe (Jahreseinkommen bis 62.000 €) festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 18.06.2008

gez. Freitag
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bekanntgabe gemäß §§ 4 und 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)
über der Einteilung des Stadtgebietes Velbert in Wahlbezirke
für die Wahl des Rates der Stadt Velbert im Jahr 2009

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2008 die Einteilung des Stadtgebietes Velbert in 25 Wahlbezirke wie folgt beschlossen:

Velbert-Mitte Wahlbezirke 1 bis 15

Wahlbezirk 1 (Unterstadt)	
Am Brassenhäus	Kolpingstraße
Am Diek	Mittelstraße
Bergische Straße	Nordstraße
Châtelleraultweg	Parkstraße 2-50 / 1-31
Corbygasse	Pfeilstraße
Diekstraße	Schloßstraße
Eckstraße	Schulstraße
Europaplatz	Schwänenstraße 2-68 / 1-75
Friedrich-Ebert-Straße 202-288 / 203-253	Sternbergstraße 2-60 / 1-59
Friedrichstraße 2-102 / 1-77	von-Böttinger-Straße
Hohenzollernstraße 2-60 / 1-55	

Wahlbezirk 2 (Mitte 1)	
Am Herminghauspark	Hofstraße
Am Denkmal	Kaiserstraße
Am Offers	Kleestraße
Birkenstraße 66 – S / 65 – S	Kollwitzstraße
Blumenstraße	Nedderstraße
Cranachstraße	Noldestraße
Dürerstraße	Offerstraße
Friedrich-Ebert-Straße 2 – 200 / 1 – 201	Poststraße 2 – 68 / 1 – 99
Friedrichstraße 104 – 276 / 79 – 233	Rathausplatz
Grünstraße 2 – 8 / 1 – 11	Thomasstraße
Günther-Weisenborn-Straße	Weidenstraße

Wahlbezirk 3 (Mitte / Berg)	
Ahornstraße	Heidestraße 2 – 124 / 1 – 115
Akazienstraße	Hölderhoffstraße
Am Lindenkamp 38 – S / 37 – S	Kastanienallee
Birkenstraße 2 – 64 / 1 – 63	Lindenstraße
Dammstraße	Mettmanner Straße 40 – 68 / 45 – 71
Don-Bosco-Straße	Nedderheide
Eduard-Schulte-Straße	Oberste Kamp
Erlenweg	Poststraße 70 – S / 101 – S
Eschenstraße	Rheinlandstraße 30 – S / 21 – S
Feuerdornstraße	Rosenkamp
Forststraße	Rotdornstraße
Froebelstraße	Ulmenweg
Hans-Böckler-Straße	Weißdornstraße

Wahlbezirk 4 (Kostenberg)	
Am Grünewald	Bartelskamp
Am Hardenberger Hof	Heidekamp
Am Kostenberg	Heidestraße 126 – 178 / 117 – 173
Am Lindenkamp 2 – 36 / 1 – 35	Honigloch
Bartelsheide	Rehmannsweg

Wahlbezirk 5 (Am Berg 1)	
Am Brinkmannsbusch	Königsberger Straße
Am Büschgen	Marsstraße
Am Buschkamp	Memeler Weg
Am Stinder	Merkurstraße
Am Thekbusch	Neptunstraße
Beerenbusch	Obere Flandersbach
Distelbusch	Orionweg
Dornenbusch	Plutoweg
Flandersbach	Rützkausen 25 u. 26
Flandersbacher Weg	Saturnstraße
Fliederbusch	Schlehenbusch
Gerhart-Hauptmann-Straße	Schopenhauerstraße
Haselbusch	Stettiner Weg
Herderstraße	Uranusstraße
Hofer Heide	Venusstraße
Holunderbusch	Wacholderbusch
Hülsenbusch	Zur Dalbeck
Illexweg	Zur Sonnenblume
Jupiterstraße	Zur Steinbeck

Wahlbezirk 6 (Am Berg 2)	
Allensteiner Weg	Heiligenhauser Straße
Alte Ziegelei	Marienburger Platz
Breslauer Straße	Nordenscheid
Danziger Platz	Papenfeld
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	Posener Straße
Fichtestraße	Stormstraße
Fontanestraße	Umlandstraße
Hardenberger Straße	Wordenbecker Weg
Hebbelstraße	Zum Grünendal
Heidestraße 180 – S / 175 – S	

Wahlbezirk 7 (Am Berg / Birth)	
Abbestraße	Lortzingstraße
Am Nottekothen	Mozartstraße
Brahmsstraße	Parkstraße 52 – S / 33 - S
Brucknerstraße	Regerstraße
Einsteinstraße	Röntgenstraße
Grünheide	Schnegelskothen
Händelstraße	Schumannstraße
Hertzstraße	Uelenbeek
Jahnstraße	von-Humboldt-Straße 2 – 62 / 1 – 55
Johann-Sebastian-Bach-Straße	Wagnerstraße
Lisztstraße	Wichernstraße

Wahlbezirk 8 (Birth)	
Asternweg	Tulpenweg
Birther Straße	Veilchenweg
Dahlienweg	von-Humboldt-Straße 64 – S / 57 – S
Geranienweg	von-Laue-Straße
Ginsterweg	Zur Abtsküche
Ohmstraße	Zur Schmiede
Planckstraße	

Wahlbezirk 9 (Birth / Losenburg)	
Brehmstraße	Nelkenweg
Domagkweg	Paracelsusstraße
Hahnemannstraße	Paul-Ehrlich-Straße
Hufelandstraße	Pettenkoferweg
Jasminweg	Robert-Koch-Straße
Keplerstraße	Rosenweg
Kopernikusstraße	Virchowstraße
Krehwinkler Höfe	von-Behring-Straße
Landsteinerweg	von-Fraunhofer-Straße
Meyerhofweg	Zur Mühlen

Wahlbezirk 10 (Losenburg / Langenhorst)	
Am Anger	Hinterm Berg
Am Diependal	Höhenweg
Am drügen Pött	Hülsbecker Weg
Am Gehöft	Im Stock
Am Kalksteinbruch	Johannastraße
Am Nordhang	Josefinenanger
Am Oveskamp	Kalkofen
Am Wasserfall	Kettwiger Straße
An der Tenne	Krehwinkler Weg
Borkhorster Weg	Langenhorster Straße 44 – S / 45 –S
Brandenbusch	Losenburg
Buchfeld	Losenburger Weg
Bützgen's Weg	Marthastraße
Dachsweg	Nikolaus-Ehlen-Straße
Elisabethstraße	Oberlangenhorst
Fasanenweg	Sauerbruchstraße
Fuchsweg	Schleppweg
Grundscheidsweg	Waldweg
Hasenpfad	Werdener Straße 52 – S / 53 – S
Hedwigstraße	Zum Jungfernholz
Hildegardstraße	Zur Grafenburg

Wahlbezirk 11 (Nordstadt)	
Am Buschberg	Hespertal
Am Buschkothen	Hohenzollernstraße 62 – S / 57 – S
Am Grabenberg	Im Knippert
Am Klarensprung	Langenhorster Straße 2 – 42 / 1 – 43
Am Rosental	Moltkeplatz
Am Schwanefeld	Moltkestraße
An der Wildenburg	Rosentaler Weg
Bismarckstraße	Schwalbenstraße
Bleeker Weg	Schwanenstraße 70 – S / 77 – S
Dompfaffenweg	Sperberstraße
Drosselweg	Taubenstraße
Eintrachtstraße 2 – 34 / 1 – 35	Tenner Berg
Friedfeld	Werdener Straße 2 – 50 / 1 – 51
Friedrich-Ebert-Straße 290 – S / 255 – S	Wildenhang
Goebenstraße	Wildenstein
Hefel	Zechenweg 44 – S / 45 – S
Hefeler Straße	

Wahlbezirk 12 (Mitte / Nordpark)	
Am Höfgen	In den Bierhöfen
Am Höfgessiepen	Königstraße
Am Kattensiepen	Konrad-Zuse-Straße
Am Nordpark	Oststraße 2 – 22 / 1 – 23
Am Steinmetz	Ostumer Weg
An der Mähre	Röttgenstraße
Bahnhofstraße	Rudolfstraße
Friedensplatz	Sternbergstraße 62 – S / 61 – S
Friedensstraße	Talstraße
Gießereistraße	Zechenweg 2 – 42 / 1 – 43
Höferstraße	

Wahlbezirk 13 (Mitte 2)	
Am weißen Stein	Langenberger Straße 2 – 20 / 1 – 25
Berliner Straße	Mettmanner Straße 2 – 38 / 1 – 43
Bovenstraße	Oststraße 24 – S / 25 – S
Friedrich-Karrenberg-Platz	Rheinlandstraße 2 – 28 / 1 – 19
Friedrichstraße 278 – S / 235 – S	Schmalenhofer Straße 2 – 16 / 1 – 11
Grünstraße 10 – S / 13 – S	Sontumer Straße
Güterstraße 2 – 96 / 1 – 93	Steeger Straße 2 – 38 / 1 – 31
Koelverstraße	Südstraße 2 – 24 / 1 – 23
Küpperstraße	Wallstraße
Kurze Straße	Willy-Brandt-Platz

Wahlbezirk 14 (Oberstadt)	
Alte Bahn	Im Hau
Am Heidefeld	In den Fliethen
Am Putschenholz	Kocksbusch
Am Schnappstüber	Kriegerheim
Bastersteichstraße	Martin-Luther-Straße
Burgfeld	Mettmanner Straße 70 – S / 73 – S
Burgstraße	Navigeser Straße 2 – 84 / 1 – 85
Carl-von-Ossietzky-Straße	Rützkauen außer 25 u. 26
Deller Straße	Rützkauer Straße
Eichholzstraße 2 – 40 / 1 – 25	Schmalenhofer Straße 18 – 140/13 – 137
Herzogstraße	Teichstraße
Hixholzer Weg	Unterste Kamp
Höltersheide	Ziegelstraße

Wahlbezirk 15 (Velbert-Ost)	
Am Brangenberg	Harkortstraße
Am Eickheister	Heimstättenweg
Am Hackland	Industriestraße
Am Lieversholz	Langenberger Straße 22 – S / 27 – S
An der Hoddelskiep	Lieversfeld
An der Lantert	Metallstraße
Asbachtal	Nierenhofer Straße 2 – 100 / 1 – 109
Bessemerstraße	Priembergweg
Birkental	Richrather Weg 2 – S / 1 – 105 u. 109 – S
Bleiberg	Rottberg
Bleibergstraße 145, 182, 184	Rottberger Straße
Borsigstraße	Röttgen
Boschstraße	Siemensstraße
Brangenberg Straße	Sieperstraße
Bunsenstraße	Stahlstraße
Dieselstraße	Steeger Straße 40 – S / 33 – S
Eickheisterstraße	Südstraße 26 – S / 25 – S
Eintrachtstraße 36 – S / 37 – S	vom-Bruck-Straße
Eisenstraße	Zeiss-Straße
Erzstraße	Zum Waschenberg
Güterstraße 98 – S / 95 – S	Zur Röbbek
Haberstraße	Zur Spieleick

**Velbert-Neviges
Wahlbezirke 16 bis 20**

Wahlbezirk 16 (Neviges-Mitte)	
Alexander-Wolff-Straße	Klosterstraße
Alte Gasse	Krüdenscheider Weg
Am Karrenberg	Kuhldahler Straße
Am Knollenberg	Lohbachstraße 2 – 24 / 1 – 29
Am Sprung	Löher Straße
Am Stadtgarten	Pestalozzistraße
An der Maikammer	Reiger Weg
Ansembourgallee	Reuterstraße
Antoniusstraße	Rommelssiepen
Auf der Beek	Roonstraße
Auf der Drenk	Schaesbergstraße
Auf der Höhe	Schmalenhofer Straße 154 – 158 u. 190 – 194 / 151
Bernsaustraße	Schubertstraße 2 – S (nur gerade)
Bleibergstraße 2 – 142, 160 u. 188 / 1 – 143 u. 147 – 159	Tönisheider Straße
Blücherstraße	von-Wendt-Straße
Carl-Orff-Straße	Weinbergstraße
Diesterwegstraße	Wilhelmstraße
Elberfelder Straße 2 – 58 / 1 – 57	Willy-Anker-Weg
Emil-Schniewind-Straße	Wolfssiepen
Hospitalstraße	Zum Hardenberger Schloß
Im Koven	Zum Hasenkampsplatz
Im Orth	Zum Kannebach
Kirchplatz	Zwingenberger Weg
Kirchstraße 2 – 60 / 1 – 51	

Wahlbezirk 17 (Tönisheide)	
Agnes-Miegel-Weg	Kantstraße
Am Birkenfeld	Kirchstraße 62 – S / 53 – S
Am Hugenusbusch	Meiberger Weg
Am Kröklenberg	Milchstraße
Am Schlagbaum	Neustraße
Asbrucher Straße 2 – 86 / 1 – 87	Nevigeser Straße 86 – S / 87 – S
Auf'm Angst	Paul-Keller-Straße
Beethovenstraße	Ricarda-Huch-Straße
Eichholzstraße 27 – 41 (nur ungerade)	Rilkeweg
Ernst-Wiechert-Weg	Schubertstraße 1 – S (nur ungerade)
Ewald-Jochem-Straße	Simon-Dach-Straße
Günter-Kratz-Weg	Theodor-Körner-Straße
Hermann-Stehr-Weg	Weierstall
Hochstraße	Wimmersberger Straße
Im Sonnenschein	Wülfrather Straße
Ina-Seidel-Weg	Zum Papenbruch

Wahlbezirk 18 (Neviges-Pöthen)	
Am Bolkumer Busch	Jacob-Lüneschloß-Straße
Am Feldgen	Jägerstraße
Asbrucher Straße 88 – S / 89 – S	Krahnheide
Auf den Pöthen	Krumbeckstraße
Bogenstraße	Lohbachstraße 26 – S (nur gerade)
David-Peters-Straße	Lohmühler Berg
Denkmalstraße	Lukasstraße
Dillenberger Weg	Oberste Homberg
Elberfelder Straße 60 – S / 59 – 89 u. 115 – S	Paulstraße
Flurstraße	Schützenstraße
Gustavstraße	Unterste Dillenberg
Hölzerstraße	Unterste Homberg
Homberger Weg	Waldschlößchen
Hubertusstraße	Wiesenweg
Hügelstraße	Zum alten Schießstand
Im Holz	Zum Hombach
Im Wiesengrund	Zum Jahnsportplatz
	Zum Teller Hof

Wahlbezirk 19 (Siepen)	
Am Pastorsberg	Lilienstraße
Anemonenweg	Lohbachstraße 31 – S (nur ungerade)
Buchenstraße	Lüpkensberger Weg
Eichenstraße	Narzissenweg
Elberfelder Straße 91 – 113 (nur ungerade)	Schanzenweg
Elsbecker Straße	Tannenstraße
Florastraße	Theodor-Heuss-Straße
Hohenbruchstraße 1 – S (nur ungerade)	Titschenhofer Straße
Konrad-Adenauer-Straße	Werner-Buschmann-Straße
Kurt-Schumacher-Straße	Zum Irrtum
Levy-Windmüller-Weg	

Wahlbezirk 20 (Siepen-Asbruch)	
Adalbert-Stifter-Straße	Kleiststraße
Alaunstraße	Lessingstraße
Am Rosenhügel	Mörikestraße
Bahnstraße	Nordrather Straße
Deilbachstraße	Quellenweg
Dönbergstraße	Ringstraße
Donnenberger Straße	Schillerstraße
Fettenberger Weg	Siebeneicker Straße
Gewerbestraße	Steinstraße
Goethestraße	Tegelfeld
Hohenbruchstraße 2 – S (nur gerade)	Teimbergstraße
Höhfeldstraße	Wielandstraße
Ibacher Mühle	Windrather Straße
In der Heide	

**Velbert-Langenberg
Wahlbezirke 21 bis 25**

Wahlbezirk 21 (Nierenhof)	
Alte Poststraße	Gutsweg
Alter Hopscheid	Hattinger Straße
Am Buchenhang	Heegerstraße 13 u. 13a
Am Deilbach	Hopscheider Weg
Am Scharpenberg	Im grünen Winkel
Am Sonnenhang	Im Siepen
Amselstraße	Kohlenstraße
An der Kehr	Kressenberg
Auf dem Einert	Kupferdreher Straße
Balkhauser Weg	Lerchenstraße
Bergstraße	Meisenstraße
Bonsfelder Straße 86 – S / 85 – S	Nierenhofer Straße 102 – S / 111 – S
Diefhauser Weg	Sonneneck
Eichenkreuzweg	Steinbrink
Eickelbecktal	Wilhelmshöher Straße 12 – S / 31 – S
Elsternweg	Wodanstraße (außer Nr. 70)
Finkenstraße	Ziegeleiweg
Grenzweg	Zum Heinenberg

Wahlbezirk 22 (Bonsfeld)	
Albertstraße	Looker Straße
Am Bertram	Meyberg
Am Brill	Nizzatal
Am Winternocken	Obere Heeg
Birkenhang	Pannerstraße
Bodensfeld	Paul-Polzenberg-Weg
Bonsfelder Straße 2 – 84 / 1 – 83	Quellberg
Fellerstraße	Richard-Tormin-Straße
Flasdiek	Rommelsweg
Gröndelle	Schwarzer Adler
Hauptstraße 2 – 38 / 1 – 37 a	Stumpsberg
Heegerstraße 24 – S / 23 – S	Uferstraße
Heimannsbusch	Vogelskothen
Hordtstraße	Walkmühlenweg
Hüserstraße	Walzenstraße
Kalversiepen	Wilhelm-Teleu-Weg
Klippe	Wodanstraße 70
Laakmannsbusch	

Wahlbezirk 23 (Langenberg-Mitte)	
Alte Vogteier Straße	Knürshaus
Am Schmachtenberg	Krankenhausstraße
Benderstraße	Kreiersiepen
Breitstraße	Kuhstraße 2 – 30 / 1 – 29
Brinker Höhe	Leitmannsplatz
Brinker Weg	Märkische Straße
Dietrich-Bonhoeffer-Weg	Mühlenstraße
Dr. Hans-Karl-Glinz-Straße	Nathan-Platz
Donnerstraße	Öhlersberg
Eickeshagen	Pütterfeld
Elberscheidt	Sophienstraße
Fahrenscheidt	Straße des 17. Juni
Friedhofstraße	Unterdörnerfeld
Froweinplatz	Unterer Eickeshagen 54 – 60 / 61 – 65
Gartenheimstraße	Vogteier Straße 2 – 48 / 1 – 53
Hauptstraße 40 – 82 / 39 – 81	Wewersbusch
Hellerstraße	Wiemerstraße
Hohlstraße	Wiemhof
Im Spring	Zur Watelen
Kamperstraße (außer Nr. 34 u. 36)	

Wahlbezirk 24 (Kuhstraße / Feldstraße)	
Alte Reitbahn	Kuhstraße 32 – S / 31 – S
Birschelsweg	Oberer Eickeshagen
Dörperfeld	Sambeck
Eichendorffstraße	Spielbergsweg
Feldstraße	Unterer Eickeshagen 2 – 52 u. 62 – S / 1 – 59 a u. 67 – S
Fexfeld	
Hauptstraße 84 – S / 83 – S	Wallmichrather Straße
Kamperstraße 34 u. 36	Weststraße

Wahlbezirk 25 (Bökenbusch / Frohnberg)	
Am Busch	Im Clemens
Am Hahn	In der Kuhle
Am Lomberg	Kirschenknapp
Am Neuhauskothen	Kleffmannsweg
An der Laffert	Kuhler Straße
Auf der Egge	Kühlersfeld
Bökenbuschstraße	Plückersmühle
Brandenberger Weg	Richrather Weg 107
Elberscheidter Feld	Rolandsweg
Frohnstraße	Schwardter Siepen
Gartenstraße	Vogteier Straße 50 – S / 55 – S
Genossenschaftsstraße	Voßkuhlstraße
Halbe Höhe	Voßnacker Straße
Heegerstraße 2 – 22 / 1 – 21 (außer 13 u. 13a)	Weberstraße
Hellerkamp	Wilhelmshöher Straße 2 – 10 / 1 – 29

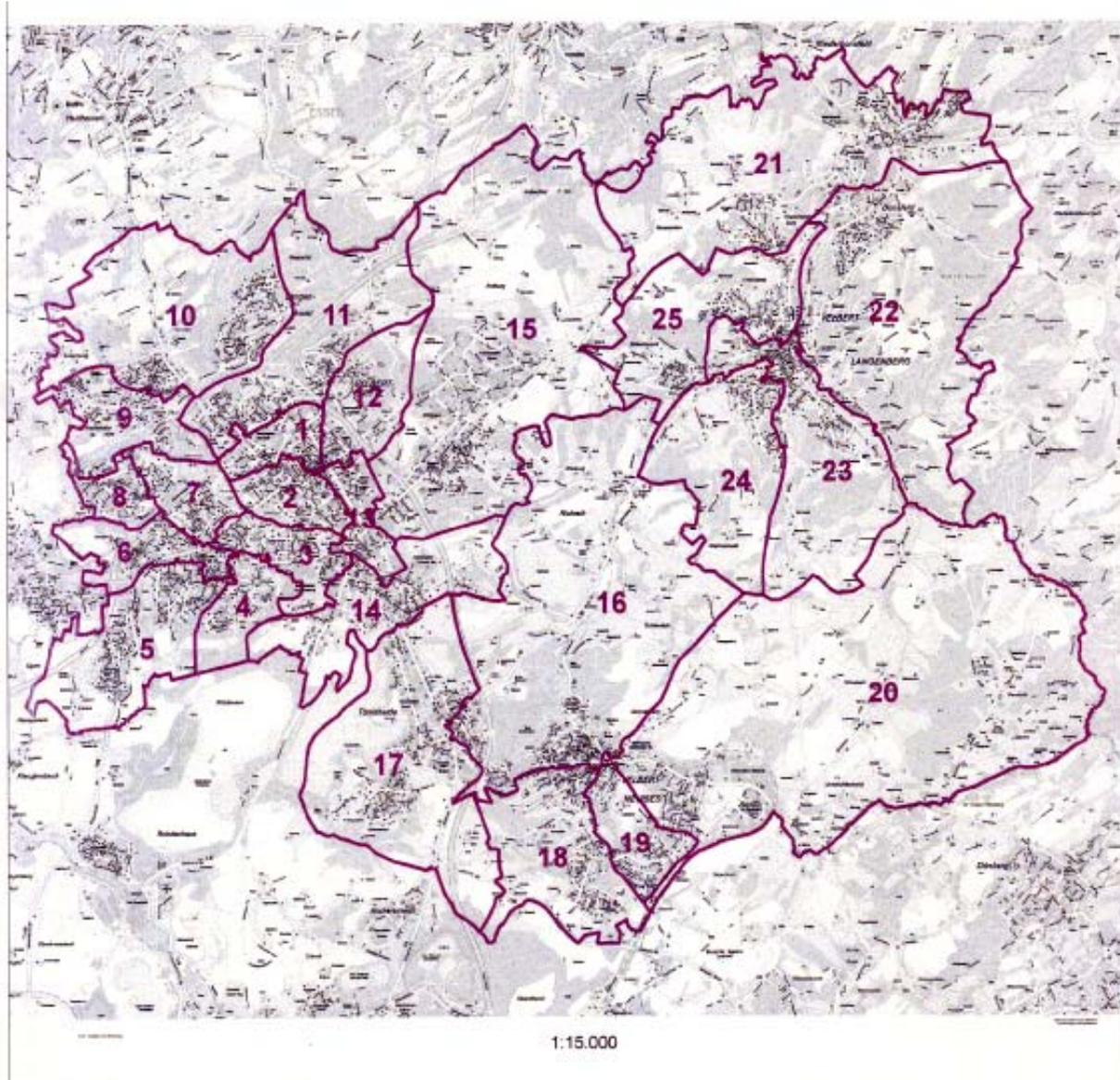
Velbert, 25. Juni 2008

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Stefan Freitag

Anlage: Übersichtskarte

Wahlbezirke



Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

- | | |
|----------|--|
| Wahlgrab | Feld 04A, Reihe 02, Grab 05 (Lülkin / Nölle) |
| | Feld 09, Reihe 05.2, Grab 11 (Rollenbeck / Haus) |
| | Feld 12, Reihe 01.1, Grab 57 (Ertelt) |
| | Feld 16, Reihe 01.1, Grab 15 (Jetzke / Tschernoster) |

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. Juli 2008 – 01. November 2008** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün und Friedhöfe, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 25.06.08
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
Güther
Vorstand TBV AöR

gez.
Böker
Geschäftsbereichsleiter

Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Nordfriedhof

Reihengrab	Feld 13, Reihe 001, Grab 032 (Guenther) Feld 13, Reihe 002, Grab 042 (Behrendt) Feld 19, Reihe 003, Grab 003 (Zimmermann)
Wahlgrab	Feld 05, Reihe 002, Grab 020 – 021 (Meinhardt)

Waldfriedhof

Wahlgrab	Hauptweg, Reihe 01, Grab 22 – 23 (Schwientek) Hauptweg, Reihe 01, Grab 28 (Schnelle) Hauptweg, Reihe 02, Grab 28 – 29 (Trpczyk) Feld 01, Reihe 11.2, Grab 01 (Großjung) Feld 01, Reihe 12.2, Grab 30 – 31 (Nagat) Feld 01, Reihe 12.2, Grab 36 – 37 (Herrmann) Feld 02, Weg 01, Reihe 01.3, Grab 44 (Seipenbusch) Feld 03, Reihe 03.2, Grab 04 (Grimm) Feld 04A, Reihe 02, Grab 42 (Pfautsch) Feld 04A, Reihe 03, Grab 16 – 17 (Kalinowski) Feld 04A, Reihe 03, Grab 26 – 27 (Kaiser) Feld 04A, Reihe 04, Grab 09 (Metzger / Rosik) Feld 04A, Reihe 05, Grab 12 – 13 (Mirus-Dürhagen) Feld 04A, Reihe 06, Grab 01 – 03 (Knop) Feld 04A, Reihe 06, Grab 42 (Bitzhöfer) Feld 04A, Reihe 06, Grab 50 – 51 (Tollkühn) Feld 04B, Reihe 02.2, Grab 02 - 03 (Fischer) Feld 04B, Reihe 02.2, Grab 33 – 34 (Behrens)
----------	--

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Offenlegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte und Strafkammern (einschließlich Schwurgericht) des Landgerichtsbezirkes Wuppertal für die

Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013.

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Amtszeit 2009 / 2013 liegt in der Zeit vom 30.06.2008 bis 07.07.2008 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in den Bürgerbüros des Rathauses Velbert-Mitte und den Bezirksverwaltungsstellen Velbert-Langenberg und Velbert-Neviges zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 dieses Gesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Velbert, 23.06.2008

gez.
Freitag

Bekanntmachung

über den Bebauungsplan Nr. 605a – Am Berg – 4. Änderung als Satzung

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 17.06.2008 den Bebauungsplan Nr. 605a – Am Berg – 4. Änderung als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die bisher für das 3 WA-Gebiet (Gemarkung Velbert, Flur 48, Flurstück 21 tlw.; 22 tlw.; 23 tlw.; 482; 485; 1293;1294; 1340; 1341 und 1343 tlw.) des Bebauungsplanes Nr. 605a – Am Berg – 3. Änderung geltende Festsetzung der offenen Bauweise wird in abweichende Bauweise geändert. In der abweichenden Bauweise sind Baukörper unter 50 m mit einseitiger Grenzbebauung zulässig.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der Bebauungsplan Nr. 605a – Am Berg – 4. Änderung ersetzt in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 605a – Am Berg – 3. Änderung –.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

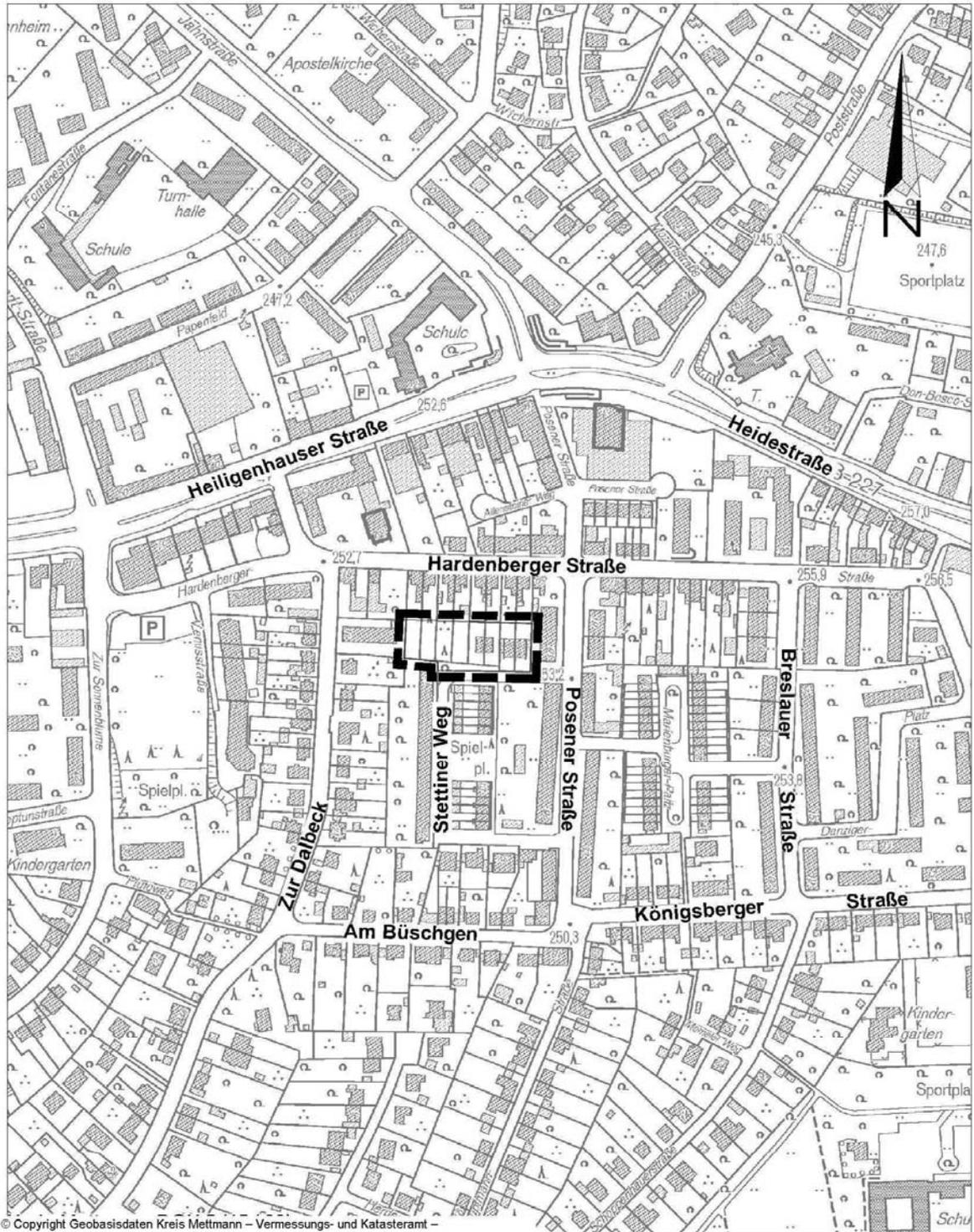
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan **Nr. 605a – Am Berg – 4. Änderung** rechtsverbindlich.

Velbert, 26.06.2008

gez.
Richter
1. Beigeordneter

Stadtbezirk Velbert - Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 605a - Am Berg - 4. Änderung

Änderung der Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. 05. 2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 17. 06. 2008 folgende Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

I. Der § 3 ändert sich wie folgt:

(1) Der Unterricht erfolgt in den Abteilungen Musik, Bildende Künste und Darstellende Künste in Anlehnung an den Strukturplan und das Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen. Sie umfasst folgende wesentliche Bereiche:

Vorstufe	<ul style="list-style-type: none">- Pränatale Kurse und Eltern/Kind Gruppen- Musikwichtel- Musikalische Früherziehung- Musikalische Grundausbildung- Singklassen- „Jeki“ (Musik für jedes Kind / Schulkooperationen)- Musik und Bewegung (früher: Rhythmik)- „Talerimo“ (Tanzen lernen in Modulen/ Schulkooperationen)
Hauptstufe	<ul style="list-style-type: none">- Instrumental Unterricht- Vokale Unterweisung- Tanz- Theater / Film- Bildende Kunst
Ergänzungsfächer (zur Hauptstufe)	<ul style="list-style-type: none">- Musiklehre / Tanzlehre- Ensembles
Studienvorbereitende Ausbildung	<ul style="list-style-type: none">- Begabtenförderung- Theorieunterricht- Studienvorbereitung

Der Unterricht erfolgt einzeln oder in Gruppen- oder Klassenstärke.

(2) Der Einzelunterricht ist generell nicht befristet. Für die Dauer von zwölf gegebenen Unterrichtseinheiten besteht eine Probezeit. Spätestens zur zehnten Unterrichtseinheit kann jede der beiden Seiten den Unterricht schriftlich für nach der 12. Einheit beendet erklären. Nach Verstreichen dieser Frist gelten die allgemeinen Kündigungsfristen nach §4 Abs. 2 der Musikschul-satzung. Die Probezeit kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.

(3) Gruppenzusammensetzung und Dauer der Unterrichtseinheit hängen vom Entwicklungsstand der Schüler/innen und vom Unterrichtsfach ab. Eine diesbezügliche Festlegung geschieht nach pädagogischer Maßgabe durch die Lehrkräfte nach Abstimmung mit der Schulleitung.

(4) Die Lehrmittel (Noten, Metronome etc.) sind in der Regel von den Schüler/innen zu stellen. Soweit vorhanden, können schuleigene Musikinstrumente gegen Gebühr ausgeliehen werden. Verbrauchsmaterialien werden in der Regel von der Schule gestellt.

II. Der § 4 ändert sich wie folgt:

(1) An- und Abmeldungen seitens der Schüler/innen bzw. der gesetzlichen Vertreter sind schriftlich vorzunehmen. Die Ein- und Ausschulung wird von der Schulleitung vorgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den von der Schulleitung vorgegebenen Termin. Sie endet zum seitens der Schulleitung schriftlich mitgeteilten Ausschulungstermin.

(2) Der Unterricht kann zum 28.02. oder 31. 08. eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, ausgenommen sind konzeptionell befristete Jahreskurse wie z.B. Musikwachtel oder Jeki. Es bedarf der schriftlichen Kündigung.

(3) Bei befristeten Unterrichtsangeboten endet der Unterricht Termin gemäß. Ein Anspruch auf weiterführenden Unterricht besteht nicht. Hierfür muss ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.

III. Der § 5 ändert sich wie folgt:

(1) Die Schüler/innen sind zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichtes verpflichtet. Versäumnisse sollen rechtzeitig, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten, mitgeteilt werden. Den Anordnungen der Schulleitung, des Lehrpersonals und der Hausaufsicht ist Folge zu leisten. Für Beschädigungen an von der Musik&Kunstschule genutzten Gebäuden und deren Inventar haften die SchülerInnen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Schulleitung ist berechtigt (bei Minderjährigen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten), Schüler/innen bei Verstoß gegen diese Satzung aus der Musik&Kunstschule auszuschließen. Als Verstöße gelten insbesondere:

- a) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
- b) fortwährende Störung des Unterrichtes
- c) fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Einrichtungen und Lehrmitteln
- d) Nichtentrichtung der Gebühren lt. Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert.

(3) Der Leistungsstand der Schüler/innen in der musikalischen Entwicklung wird kontinuierlich durch Vorspiele und Veranstaltungen beobachtet. Diese Veranstaltungen sind in der Regel öffentlich.

(4) Die Schulleitung ist berechtigt, das Schulverhältnis zu lösen, wenn Schüler/innen trotz intensiver Beratung und Förderung den Unterrichtsanforderungen wiederholt nicht entsprechen (vgl. § 4 Absatz 1).

IV. Der § 6 ändert sich wie folgt:

(1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres. Die gesetzlichen Feiertage und die für die allgemein bildenden Schulen festgelegten Ferien bzw. unterrichtsfreien Tage gelten auch für die Musik&Kunstschule.

(2) Bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung einer Lehrkraft wird nach Möglichkeit Ersatzunterricht erteilt bzw. werden die Gebühren anteilig erstattet (§ 3 Absatz 1 der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert).

V. Der § 8 ändert sich wie folgt:

Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert erhoben. Für Projekte, Kooperationen und Workshops erfolgt eine besondere Regelung (§1 Abs.8 Gebührensatzung).

VI. Der § 10 ändert sich wie folgt:

- (1) Alle zwei Jahre wählt eine Schulversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl jeweils drei Beiratsmitglieder aus Velbert-Mitte, Velbert-Langenberg und Velbert-Neviges. Die Schulversammlungen setzen sich aus den Eltern der minderjährigen Schüler/innen und Schüler/innen der Musik&Kunstschule, die mindestens das 16. Lebensjahr beendet haben, und den volljährigen Schüler/innen zusammen.
- (2) Innerhalb 4 Wochen nach seiner Wahl tritt der Beirat zusammen und wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl seine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in).
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Beirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter. Bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden bleibt der/die bisherige Vorsitzende im Amt. Die Wahlergebnisse sind den Wahlberechtigten bekannt zugeben.
- (4) Schulleitung und Förderverein der Musik&Kunstschule können beratende Mitglieder in den Beirat entsenden. Diese beratenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

VII. Der § 11 ändert sich wie folgt:

- (1) Alle zwei Jahre, innerhalb von 6 Wochen nach Schuljahresbeginn, beruft die Schulleitung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen eine Schulversammlung ein. Auf Antrag von mindestens fünf Beiratsmitgliedern oder mindestens 20 Eltern bzw. Schüler/innen, die mindestens das 16. Lebensjahr beendet haben, sind innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung Schulversammlungen einzuberufen.
- (2) Mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen kann der Beiratsvorsitzende einmal im Schuljahr eine Sitzung des Beirates einberufen. Bei gleicher Verfahrensweise ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern oder der Schulleitung innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung eine Sitzung des Beirates einzuberufen.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates werden Niederschriften angefertigt, die allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Der Beirat hat den Schulversammlungen über seine Tätigkeit zu berichten.

VIII. Der § 12 ändert sich wie folgt:

- 1) Die Schulversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als 10 Personen anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied der Schulversammlung hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
- (2) Der Beirat ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

IX. Der § 13 ändert sich wie folgt:

Der/Die Leiter/in der Musik&Kunstschule unterrichtet den Beirat laufend über die für die Schule bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über die unter § 9 Absatz 3 genannten Punkte.

X. Der § 14 ändert sich wie folgt:

Vorstehende Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

XI. Der § 15 ändert sich wie folgt:

Entfällt.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 26. 06. 2008
gez. Richter
1. Beigeordneter

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 612), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 04. 2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 17. 06. 2008 folgende Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

I. Die Absätze 1 – 4 und 6 - 8 des § 1 ändern sich wie folgt:

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschulung und endet mit der Ausschulung.
- (2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren sind die vereinbarten Unterrichtszeiten bzw. Leistungen. Aus den einzelnen Monatsbeträgen wird die zu entrichtende Jahresgebühr gebildet.
- (3) Die Jahresgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Die Höhe dieser Beträge wird bei Unterrichtsbeginn durch einen Gebührenfeststellungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid aufgehoben wird.
- (4) Erfolgt die Unterrichtsaufnahme später als zu Monatsbeginn, so wird der erste Monatsbetrag anteilig gekürzt.
- (6) Der Unterricht in Ergänzungsfächern (siehe § 3 Abs. 1 der Satzung der Musik&Kunstschule) ist für Kinder und Jugendliche in der Regel kostenlos, sofern parallel dazu Unterricht in der Hauptstufe in Anspruch genommen wird. Ein Rechtsanspruch auf ein Angebot besteht nicht.
- (7) Für die Teilnahme an kostenintensiven Projekten, Workshops oder Kursen, auch für Kooperationen mit gemeinnützigen Einrichtungen, dem KVBV oder anderen städtischen Einrichtungen (Bibliothek, VHS, etc.) mit befristeter Dauer (z.B. Musiktheater), werden besondere Entgelte erhoben.
- (8) In Zusammenarbeit mit den Schulen werden die Entgelte für Unterrichtsangebote durch einen Kooperationsvertrag von beiden Schulleitungen (beteiligte Schule und Musik&Kunstschule) schriftlich vereinbart. Kooperationen mit Schulen der Stadt Velbert können auch entgeltfrei angeboten werden.

II. Der § 2 ändert sich wie folgt:

(1) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

a) für Unterricht (unbefristet)

Einzelunterricht

90 Minuten	1752 € (monatlich 146 €)
75 Minuten	1464 € (monatlich 122 €)
60 Minuten	1164 € (monatlich 97 €)
45 Minuten	876 € (monatlich 73 €)
30 Minuten	642 € (monatlich 53,50 €)

Kombi-Modelle Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen
(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20) (Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten)	696 € (monatlich 58 €)
Modell 90 (30/30/30) (Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten)	996 € (monatlich 83 €)

Gruppenunterricht 45 Minuten

2 bis 3 SchülerInnen	468 € (monatlich 39 €)
4 bis 7 SchülerInnen	276 € (monatlich 23 €)

Musikwichtel 264 € (monatlich 22 €)

Klassenunterricht 80 bis 120 Minuten	300 € (monatlich 25 €)
Klassenunterricht 45 bis 75 Minuten	
8 bis 14 SchülerInnen	204 € (monatlich 17 €)
15 bis 25 SchülerInnen	108 € (monatlich 9 €)

Jeki / Schulkooperationen

Klassenunterricht 45 Minuten	
1. Unterrichtsjahr	108 € (monatlich 9 €)
Gruppenunterricht 45 Minuten	
2. Unterrichtsjahr instrumental	216 € (monatlich 18 €)
2. Unterrichtsjahr Talerimo (Tanz)	108 € (monatlich 9 €)

b) für den Verleih von Instrumenten

	Dauer der Ausleihe	
	im 1. Jahr	im 2. Jahr
Anschaffungswert bis 500 €	90 €	120 €
Anschaffungswert ab 501 €	120 €	150 €

(2) Bei besonderer Begabung können SchülerInnen in einem Fach kostenlos wöchentlich eine weitere Unterrichtszeit erhalten sowie zwei Fächer mit einer Gebührenermäßigung von insgesamt 25 % belegen. Diese Vergünstigungen beziehen sich nicht auf Klassenunterricht. Diese Ermäßigung wird insgesamt nur einmal gewährt. Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 werden hiervon nicht berührt. Die Einschätzung von Schülern/innen hinsichtlich der Begabtenförderung oder Studien-Vorbereitenden-Ausbildung und eine entsprechende Unterstützung werden durch die Schulleitung und einer Kommission aus Fachlehrern/innen in einer einmal jährlich stattfindenden Prüfung vorgenommen.

Die Ergebnisse werden für jede/n geförderte/n Schüler/in schriftlich in einem Entwicklungsplan festgehalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Ermäßigung ist ausgeschlossen.

(3) Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Einzel- oder Gruppenunterricht der Musik&Kunstschule teil, so gilt ohne Antrag folgende Gebührenermäßigung:

bei 2 Teilnehmer/innen	15 %
bei 3 Teilnehmer/innen	30 %
bei 4 Teilnehmer/innen	45 %
bei 5 Teilnehmer/innen	60 %

Volljährige Teilnehmer/innen, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung. Eine Addition von Ermäßigungen kann nicht erfolgen.

(4) Die Gebühren und Entgelte können aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag teilweise erlassen werden.

Der Bedarf wird durch einen Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, z.B. nach SGB II oder SGB XII nachgewiesen, wobei der befristete Zuschlag nach §§ 24 SGB II keine Berücksichtigung findet.

Die Ermäßigung staffelt sich wie folgt:

Einkommen der Bedarfsgemeinschaft in % der Leistungen gem. SGB II oder SGB XII	Gebührenermäßigung
bis 100 %	90 %
bis 125 %	60 %
bis 150 %	30 %

(5) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen nach den Absätzen 2, 3 oder 4 vor, kommt jeweils nur der höchste Ermäßigungssatz zur Anwendung.

(6) Die Leihgebühr für schuleigene Instrumente ist von den Ermäßigungen ausgenommen.

III. Der § 3 ändert sich wie folgt:

(1) Die Musik&Kunstschule hat einen Unterrichtsausfall nur dann zu vertreten, wenn bei der Verhinderung einer Lehrkraft kein Ersatzunterricht erteilt wird. In solchen Fällen werden am Ende des Schuljahres die Gebühren für die im laufenden Schuljahr ausgefallenen Stunden ab der dritten Stunde erstattet bzw. verrechnet.

(2) So weit Schüler/innen satzungs- und fristgemäß ausgeschieden sind, werden Gebühren oberhalb einer Bagatellgrenze von 6 € erstattet.

IV. Der § 4 ändert sich wie folgt:

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

V.

Vorstehende Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 26.06.2008

gez. Richter
1. Beigeordneter

Öffentliche Zustellung

Herrn Martin Köß, geb. 15.03.1973, z. Zt. unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 19.06.2008 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 19.06.2008

Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez.
Maurer

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3031738093

Nr. 3042748784

Nr. 4020000495

Nr. 4020001782

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1088947 - Nr. neu 3031088945

Nr. alt 1318393 - Nr. neu 3031318391

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 3006905 - Nr. neu 3043006901

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 3519337 - Nr. neu 3023519337

Nr. alt 3658671 - Nr. neu 3023658671

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Ratingen, 05. Juni 2008

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebote

Das Sparkassenbuch

Nr. 3021056282

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1348614 - Nr. neu 3031348612

Nr. alt 1809821 - Nr. neu 3031809829

Nr. alt 1985100 - Nr. neu 3031985108

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1777358 - Nr. neu 3041777354

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Ratingen, 20. Juni 2008

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- **Kanalsanierung**
- **Sanierung einer Treppenanlage**
- **Kanal- und Straßenbauarbeiten**

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der Rat- und Ausschusssitzungen

(Unter dem Vorbehalt von Änderungen)

- Sommerferien vom 26.06.2008 bis 08.08.2008 -

Donnerstag,	14.08.,	Integrationsrat (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	19.08.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache Velbert-Neviges)
Dienstag,	26.08.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	27.08., (bish. 13.08.)	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache V-L´berg, Voßkuhlstr. 36)
Donnerstag,	28.08.,	Sportausschuss (Rathaus, Großer Saal)

Name für neue Stadtteilzeitung Birth/ Losenburg gesucht

In den Stadtteilen Birth und Losenburg tut sich was. Und das nicht erst, seitdem hier im Rahmen des Landesförderprogramms Soziale Stadt verschiedene Erneuerungsmaßnahmen in Angriff genommen werden. Viele Menschen unterschiedlicher Generationen und Kulturen leben hier. Zahlreiche Vereine, Schulen, Kindergärten und andere Einrichtungen sind hier aktiv, auch als recht junge Velberter Stadtteile haben Birth, Plätzchen und Losenburg eine spannende Geschichte. Darüber will eine neue Stadtteilzeitung zukünftig regelmäßig berichten. Bei der Suche nach einem passenden Namen für die neue Zeitung bittet die Redaktionsgruppe um Mithilfe: Ideen und Vorschläge, wie die Stadtteilzeitung für Birth, Plätzchen und Losenburg zukünftig heißen soll, können bis zum 24. September beim Stadtteilmanagement

(Anschrift: Stadtteilmanagement Birth/ Losenburg, Birther Straße 8 in 42549 Velbert, Email: birth.loosenburg@stadtbuero.com) eingereicht werden. Die drei besten Vorschläge werden im Rahmen dieses Namenswettbewerbs mit einem Preis honoriert!

Die Macher der Zeitung sind interessierte Bewohner, die sich in einer Redaktionsgruppe zusammengefunden haben. Im September liegt die erste Ausgabe vor, die Zeitung wird dann zukünftig vierteljährlich erscheinen. Sie wird an alle Haushalte in Birth und Losenburg kostenlos verteilt und zusätzlich in Geschäften und öffentlichen Einrichtungen ausgelegt.